

# Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 36.

Marienwerder, den 6. Sept. über

1871.

## Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

Das 34. und 35. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes enthält unter:

Nr. 679 das Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsass und Lothringen, vom 14. Junt 1871.

Nr. 680 die Verordnung, betreffend die Änderung einiger in der Verordnung vom 29. Junt 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 285) über die Käutionen der Postbeamten enthaltenen Bestimmungen, vom 14. Juli 1871.

Nr. 681 den Allerhöchsten Erlass vom 3. August 1871 betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte.

Nr. 688 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, vom 11. August 1871.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 22., 23. und 24. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1871 enthält unter:

Nr. 7853 das Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 5,000,000 Thaler, vom 19. Juli 1871.

Nr. 7854 die Verordnung, betreffend die im Gesche vom 8. März 1871 vorbehaltene Regelung der Zuständigkeit der Behörden für das Jadegebiet, vom 12. Juli 1871.

Nr. 7855 den Allerhöchsten Erlass vom 10. Juli 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts der Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den als öffentliche Schiffahrtsstraße auszubauenden und zu unterhaltenden Theil des sogenannten schwarzen Grabens im Rhinluche von dem Fehrbelliner Fährdamm an alwärts bis zur Staureiche Nr. 9.

Nr. 7856 den Allerhöchsten Erlass vom 23. Juli 1871, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtag der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Nr. 7857 den Allerhöchsten Erlass vom 1. August 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu

den Statuten für die beiden Ostfriesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

Nr. 7858 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern, vom 29. Juli 1871.

Nr. 7859 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel, vom 29. Juli 1871.

Nr. 7860 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Lanbarmenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt a. M., vom 29. Juli 1871.

Nr. 7861 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Hannover, vom 1. August 1871.

Nr. 7862 die Koncessions-Urkunde, betreffend den Bau einer festen Rheinbrücke bei Rheinhausen, vom 29. Juli 1871.

Nr. 7863 den Allerhöchsten Erlass vom 29. Juli 1871, betreffend die Änderung des Reglements für die Feuersozietät der Osthessischen Landschaft.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

1)

### Bekanntmachung.

Packetverkehr mit Paris.

Packetsendungen nach Paris können vom 1. September ab bei den Postanstalten wieder unter den früheren Bedingungen zur Beförderung auf dem Wege durch Belgien angenommen werden.

Berlin, den 28. August 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

In Vertr.: Dambach.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat genehmigt, daß die Seiten des Gutebeßigers Diener zu Woyt abgetretene Fläche von 48 Morgen 135 [R. unter Vorstrennung von dem Guts- und Polizeibezirkte Woyt mit dem Guts- und Polizeibezirkte des Königl. Forstreviers Gollub vereinigt, dagezen die Seiten des Königl. Forstreviers an den ic. Diener abgetretenen Flächen, bestehend aus 1) dem Rest der Meyerschen Schonung von 24 Morg. 90 [R., 2) einer Forstblöße bei Sokoligorra von 5 Morg. 56 [R. und 3) einer Fläche des Jagens 31 von 41 Morg. 165 [R. zu-

Ausgegeben in Marienwerder den 7. September 1871.

sammen also von 71 Morg. 131 [J.R. unter Vorschriften von dem Guts- und Polizeibezirke des Königl. Forstreviers Gollub, dem Guts- und Polizeibezirke Wroclaw einverlebt worden.

Marienwerder, den 16. August 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.  
3) Im Kreise Thorn ist bei dem Dorfe Schillno zur Verhütung der Einschleppung der Cholera und anderer erstickenden Krankheiten die vorläufig mit einem Gersdarmen besetzte Revisions-Anstalt wieder eröffnet. Wir verweisen auf unsere Polizei-Verordnung vom 4. Juli 1867 (Amtsblatt Nr. 24), welche in Kraft besteht und bemerken, daß die wissenschaftliche Verleihung der angeordneten Aufsichtsmahregel nach § 327 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund geahndet wird.

Marienwerder, den 23. August 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.  
4) Die Röhrkrankheit unter dem Pferdebestande der Hofsäfkerin Rohde und des Hofsäfkers Worm zu Adl. Liebenau, Kreis Marienwerder, sowie den Pferden zu Belano und Bruchnowko, Kreis Thorn, ist beseitigt.

Marienwerder, den 31. August 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.  
5) Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 13 der in Nr. 23 des Reichs-Gesetzbuches publicirten Bekanntmachung vom 29. Mai d. J. betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln fortan an jedem Dampfkessel sich eine Einrichtung befinden muß, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Monometers gestattet.

Für die Fertiger von Dampfkesseln ist hiernach die Kenntniß von der Einrichtung der Kontrolmonometer von Wichtigkeit und werden dieselben sich daübertheils aus der in einer in dem 46. Jahrgang (1867) der Verhandlungen des Vereins zur Förderung des Gewerbelebens in Preußen veröffentlichten Abhandlung, theils bei den mit Kontrolmonometern ausgestatteten Kreisbeamten näher unterrichten können.

Marienwerder, den 31. August 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.  
6) Die von der Polizei-Verwaltung zu Konitz unterm 25. v. M. erlassene Polizei-Verordnung, betreffend das

Verbot des Tränkens von Vieh an den städtischen Brunnen, ist in Nr. 30 des Kreisblatts des Königl. Kreises aufgenommen, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 24. August 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.  
7) Vom 20. d. M. ab finden die gemeinschaftlichen Tarife für Niederschlesische Steinkohlen nach den Stationen der Königlichen Ostbahn und zwar:

1. von Waldenburg und Altwasser via Lauban und via Liegnitz vom 1. August 1869,
2. von Gottesberg via Lauban vom 20. Januar 1870 und von Dittersbach via Lauban vom 20. April 1870 auch auf Cokus

Anwendung, wenn die Tragfähigkeit der zum Transport verwendeten Wagen oder der Laderraum vollständig ausgenutzt wird.

Unsere Bekanntmachung vom 28. Juli 1869 wird demgeäß, insoweit dieselbe die Tarifirung der Coalstransporte betrifft, hierdurch aufgehoben.

Bromberg, im August 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

### Personal - Chronik.

8) Dem Deconomie-Commissarius Theobald Giese zu Schneidemühl ist von des Königs Majestät der Charakter als Deconomie-Commissionsrath verliehen worden.

Der Sekretariats-Assistent Pieszczel ist zum Regierungs-Sekretär ernannt worden.

Der Thierarzt 1. Klasse Paul Herrmann Schwanefeldt, bisher zu Poln. Krone, ist zum Kreisthierarzte des Kreises Konitz ernannt worden.

Die Kreis-Thierarztsstelle Schlochauer Kreises ist dem Thierarzt Kotelmann interimistisch übertragen.

Dem bisherigen Polizei-Sergeanten August Neimann aus Gollnow ist die Amtsdienststelle beim Domänen-Kontamte Waldenburg vorläufig auf drei Monate Probe vom 1. d. M. ab übertragen.

Der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Leonhard Naunenberg in Röbel ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Gymnasium in Dt. Krone versetzt.

(Hierzu der Deöffentliche Anzeiger Nr. 36.)